

Stadt Paderborn



Aufstellung des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes Nr. 299 „Bleichstrasse“
der Stadt Paderborn

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag-



Stadt Paderborn

Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 299 „Bleichstrasse“ der Stadt Paderborn

- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag -

Projektnr.

15-285

Auftraggeber

Claudia Lausen
Riemekestraße 44
33102 Paderborn

Verfasser



Tel. (0521) 557442-0

Fax (0521) 557442-39

www.hoeke-landschaftsarchitektur.de

info@hoeke-landschaftsarchitektur.de

Projektbearbeitung

Sebastian Jedek

B.Eng. Landschaftsentwicklung

Dipl.-Ing. Stefan Höke

Landschaftsarchitekt | BDLA

Inhaltsverzeichnis

1.0	Veranlassung und Aufgabenstellung	1
2.0	Rechtlicher Rahmen und Methodik	2
2.1	Artenschutzprüfung	2
2.1.1	Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)	2
2.1.2	Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)	2
2.2	Planungsrelevante Arten	3
2.3	Methodik	3
3.0	Vorhabensbeschreibung	5
4.0	Darstellung des Untersuchungsgebietes	8
4.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens	8
4.2	Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet	8
5.0	Stufe I - Vorprüfung	14
5.1	Wirkfaktoren	14
5.1.1	Baubedingte Wirkfaktoren	14
5.1.2	Betroffenheit von Lebensraumtypen	15
5.2	Artnachweise	16
5.2.1	Datenbasis der Artnachweise	16
5.2.2	Arten im Untersuchungsgebiet	16
5.3	Konfliktanalyse	23
5.3.1	Häufige und verbreitete Vogelarten	25
5.3.2	Planungsrelevante Arten	25
6.0	Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände	33
7.0	Zusammenfassung	36
8.0	Quellenverzeichnis	39

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Stadt Paderborn plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 299 „Bleichstrasse“. Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 48, 50, 51, 53, 54, 687 und 689, Flur 63, Gemarkungen Paderborn an der „Riemekestraße“ 44. Für die Realisierung der Planung werden der Abbruch eines Wohngebäudes und mehrerer Nebengebäude sowie die Rodung von Gehölzen erforderlich.

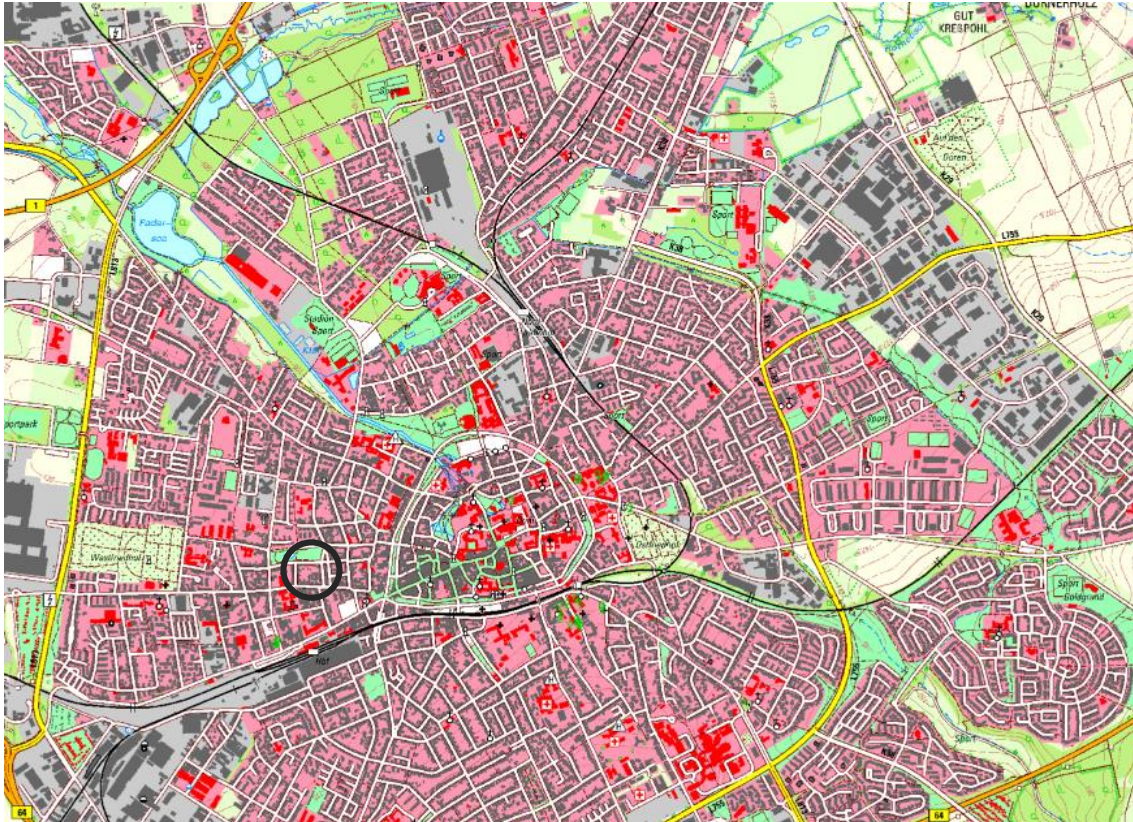


Abb. 1 Lage des Plangebietes (schwarzer Kreis) auf Grundlage der TK 1:25.000.

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Der entsprechende artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) wird hiermit vorgelegt.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

2.1 Artenschutzprüfung

2.1.1 Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG (MWME 2010). Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i.V.m. §§ 4ff LG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 6 Abs. 1 LG genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadengesetz)“ (MWME 2010).

2.1.2 Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist. Im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere ist auch das Verbot Nr. 1 nicht erfüllt. Diese Freistellungen gelten auch für Verbot Nr. 4.

„Nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national besonders geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verböten bei Planungs- und Zulassungsvorhaben freigestellt. Demzufolge beschränkt sich der Prüfungsfang bei einer ASP auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten“ (MUNLV 2010).

2.2 Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien [...].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvollerweise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um s. g. „Allerweltsarten“ mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) (MUNLV 2010).

2.3 Methodik

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschrift-

ten zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) vom 13.04.2010 (MUNLV 2010).

Ablauf und Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen:

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann. (MUNLV 2010)

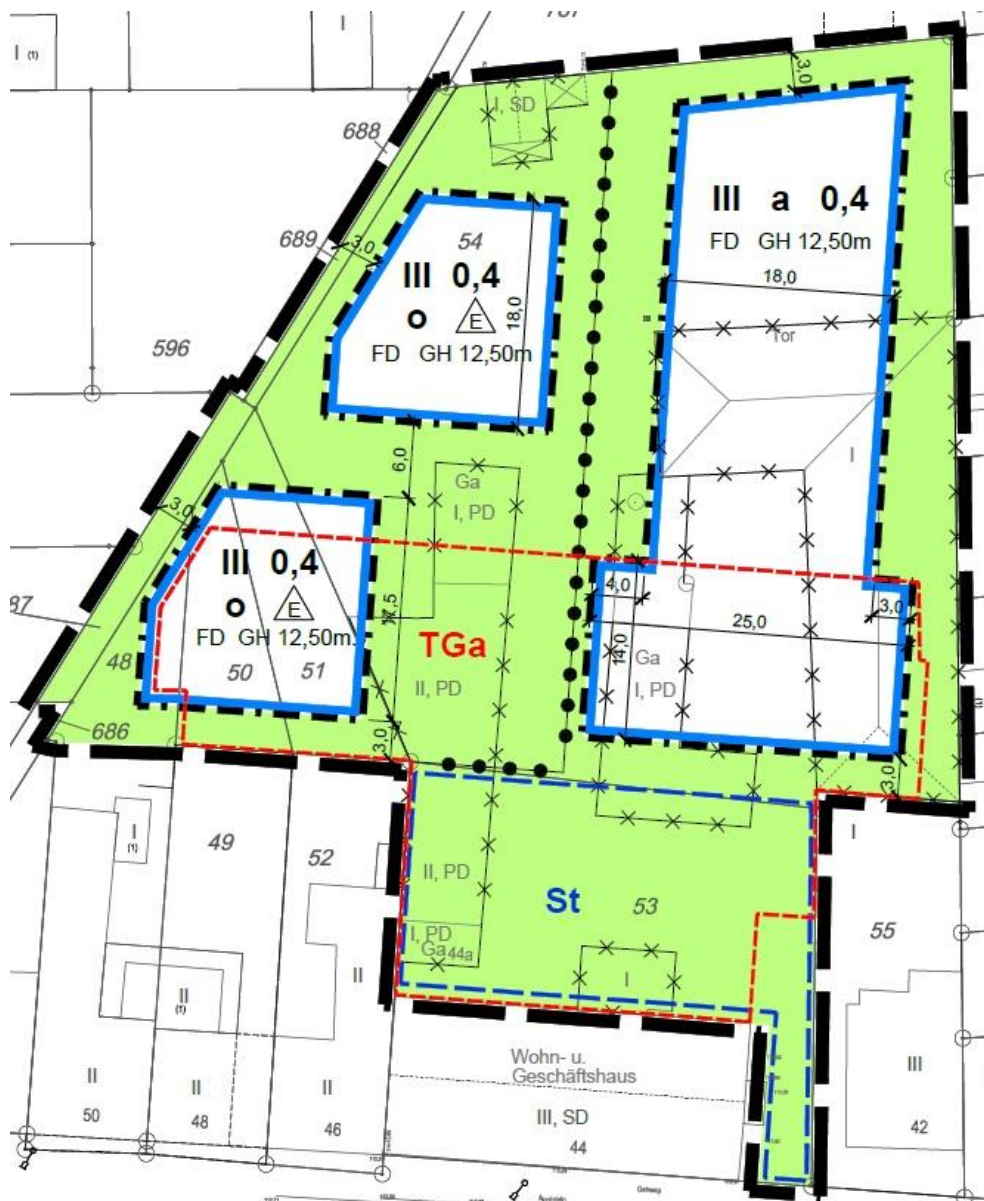
Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch auf methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Das Plangebiet liegt an der „Riemekestraße“ südlich des „Riemekeparks“ innerhalb der Bebauung zwischen „Personstraße“ im Westen, „Riemekestraße“ im Süden, „Bleichstraße“ im Osten und „Schulstraße“ im Norden in der Innenstadt der Stadt Paderborn (Gemarkung Paderborn (2951), Flur 63, Flurstücke 48, 50, 51, 53, 54, 687 und 689).

Das Plangebiet wird als „Gebiet für Wohngebäude sowie Anlagen für soziale und gesundheitliche Zwecke“ mit einer Grundflächenzahl von 0,4 und einer maximalen Gebäudehöhe von 12,50 m festgesetzt. Innerhalb des Plangebietes werden drei Baufenster und eine Fläche für Stellplätze und Zufahrten ausgewiesen. In den beiden westlichen Baufenstern wird die Anlage dreigeschossiger Einzelgebäude in offener Bauweise mit Flachdächern ermöglicht. Innerhalb des östlichen Baufensters werden die Voraussetzungen für einen dreigeschossigen Gebäudekomplex in abweichender Bauweise mit Flachdach ermöglicht. Im Süden des Plangebietes wird eine Fläche für Tiefgaragen ausgewiesen (zum Teil unterhalb des südwestlichen und östlichen Baufensters sowie unterhalb der Fläche für Stellplätze und Zufahrten).

Für die Realisierung der Planung sind der Abbruch eines Wohngebäudes („Riemekestraße“ Nr. 44 a) und mehrerer Nebengebäude (Anbau an das Wohngebäude Nr. 44, Garagen) sowie die Rodung der anstehenden Gärten erforderlich. Bei dem Wohngebäude handelt es sich um das Haus Nr. 44 a der „Riemekestraße“ sowie die nördlich an das Gebäude angrenzende Garage. Der Garagenkomplex mittig des Plangebietes sowie die direkt nördlich und westlich daran anschließende Remise sollen ebenfalls abgebrochen werden. Des Weiteren werden ein Gartenhaus im Norden des Plangebietes sowie ein Anbau an das Wohngebäude Nr. 44 abgebrochen.



Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 20 BauNVO) **Bauweise, Baulinien und Baugrenzen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2)

z.B. III Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

z.B. 0,4 Grundflächenzahl

z.B. GH12,50m maximale Gebäudehöhe

 durch Baugrenzen festgelegter überbaubarer Bereich
nicht überbaubare Grundstücksflächen

 Baugrenze

 offene Bauweise

 nur Einzelhäuser zulässig

 abweichende Bauweise

Sonstige Planzeichen (§ 9 BauGB)

 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

 Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen (Bauweise)

 Flächen für Stellplätze und Zufahrten

 Flächen für Tiefgarage

Abb. 2 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 299 „Bleichstrasse“ der Stadt Paderborn (DREES & HUESMANN 2016).



Abb. 3 Abgrenzung des Plangebietes (weiße Linie) und der zum Abbruch vorgesehenen Gebäude (rote Linie) auf Basis des Luftbildes.

4.0 Darstellung des Untersuchungsgebietes

4.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 299 „Bleichstrasse“. In die Betrachtung einbezogen werden angrenzende Flächen, sofern diese für die Aspekte des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages relevant sind.

4.2 Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet

Das Untersuchungsgebiet liegt umgeben von Zeilenbebauung, die im Norden von der „Schulstraße“, im Osten von der „Bleichstraße“, im Süden von der „Riemekestraße“ und im Westen von der „Personstraße“ abgegrenzt wird. Bei der Zeilenbebauung handelt es sich um Ein- und Mehrfamilienhäuser. Der Innenbereich der westlichen Zeilenbebauung wird von gehölzbestandenen Gärten dominiert. Mittig des Untersuchungsgebietes befinden sich die abzubrechenden Gebäude (Wohngebäude Nr. 44 a mit angrenzender Garage, Garagenkomplex, Remise, Gartenhaus und Anbau an Wohngebäude Nr. 44) sowie zwei geschotterte Parkplätze. An das betroffene Gartenhaus schließt sich südlich ein Garten mit einer großzügigen Rasenfläche und Obst- sowie Ziergehölzen an. Im Südwesten des Plangebietes befinden sich zwei schmale Gärten mit Obstgehölzen, Fichtenbaumreihen und einer Trauerweide. Östlich sowie weiter westlich schließen kleinflächige Gärten an das Plangebiet an.

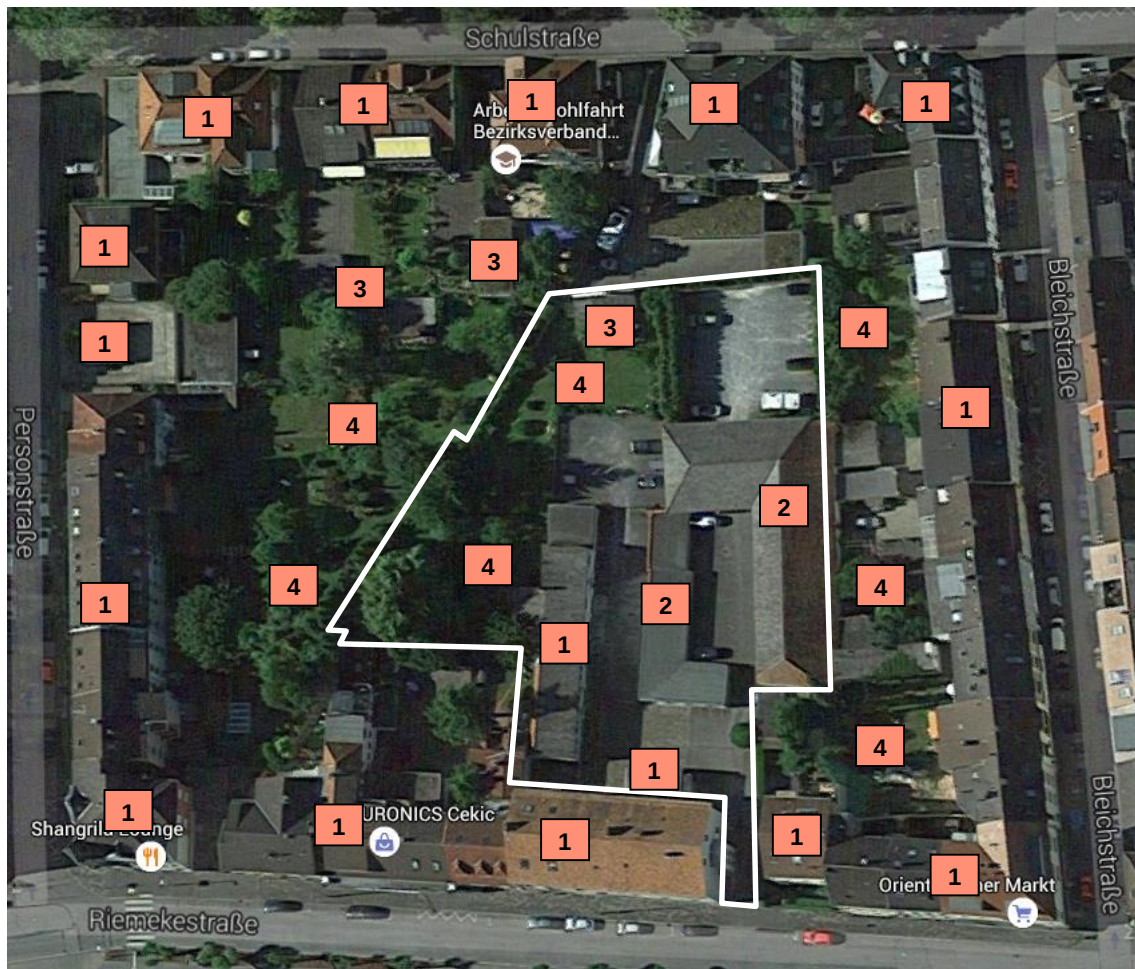


Abb. 4 Lebensraumtypen im Bereich des Plangebietes (weiße Linie) und der näheren Umgebung.

Legende:

- 1 = Wohngebäude
- 2 = Garage/Remise
- 3 = Gartenhaus
- 4 = Gärten

Lebensraumtyp: Gebäude (Ziffern 1 - 3)

Im Plangebiet an der „Riemekestraße“ befindet sich ein zweistöckiges Wohngebäude. Das Erdgeschoss sowie zwei eingeschossige Gebäudeteile nördlich und südlich des Wohngebäudes werden als Garagen genutzt. Östlich des Wohngebäudes befinden sich ein Garagenkomplex und eine Remise, die ebenfalls als Stellplatz genutzt wird. Im Norden des Plangebietes steht ein Gartenhaus. Das Umfeld des Plangebietes wird von Ein- und Mehrfamilienhäusern mit Gärten bestimmt.



Abb. 4 Blick auf das zweistöckige Wohngebäude in nördliche Richtung.



Abb. 5 Blick auf den Garagenkomplex in südliche Richtung.



Abb. 6 Blick in die Remise im Osten des Plangebietes.



Abb. 7 Blick auf das Gartenhaus im Norden des Plangebietes.



Abb. 8 Beispiel eines Mehrfamilienhauses nördlich des Plangebietes.



Abb. 9 Beispiel der Wohnbebauung östlich des Plangebietes.



Abb. 10 Blick auf ein direkt südlich angrenzendes Mehrfamilienhaus (Nr. 44) und einen abzubrechenden Anbau.



Abb. 11 Beispiel der westlichen Wohnbebauung.

Lebensraumtyp: Gärten (Ziffer 4)

Westlich der abzubrechenden Gebäude befinden sich Gärten mit Ziergehölzen. Die Gärten östlich des Plangebietes sind kleinflächiger.



Abb. 12 Blick in die westliche Gartenkulisse.



Abb. 13 Beispiel eines Gartens östlich des Plangebietes.

Im Plangebiet ist eine großzügige Rasenfläche angelegt. Die Rasenfläche wird randlich von Ziergehölzen und Hecken gerahmt. Punktuell sind Obstbäume gepflanzt. Im Südwesten des Plangebietes befinden sich zwei schmale Gärten, in denen Obstgehölze, Fichtenbaumreihen und eine Trauerweide gepflanzt sind.



Abb. 14 Garten im Westen des Plangebietes in südlicher Blickrichtung.



Abb. 15 Garten im Westen des Plangebietes in nördlicher Blickrichtung.



Abb. 16 Beispiel eines Beets im Garten im Westen des Plangebietes.



Abb. 17 Beispiel einer Hecke im Garten im Westen des Plangebietes.



Abb. 18 Blick in einen Garten im Südwesten des Plangebietes.



Abb. 19 Blick in einen Garten im Südwesten des Plangebietes.

5.0 Stufe I - Vorprüfung

5.1 Wirkfaktoren

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben können sich die folgenden Wirkungen ergeben:

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 299 „Bleichstrasse“ der Stadt Paderborn.

Maßnahme	Wirkfaktor	Auswirkung
Baubedingt		
Bauphase der Infrastruktur und der baulichen Anlagen	Bodenverdichtungen, Bodenabtrag und Veränderung des (natürlichen) Bodenaufbaus.	Lebensraumverlust/-degeneration
	Entfernung von krautiger Vegetation und Gehölzen	Lebensraumverlust
	Abbruch bestehender Gebäude	Lebensraumverlust
Baustellenbetrieb	Lärmemissionen durch den Baubetrieb, stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt
Anlagebedingt		
Schaffung von Stellplatzflächen und Wohngebäuden	Versiegelung und Teilversiegelung	Lebensraumverlust/-degeneration
	Silhouettenwirkung	Störung der Tierwelt
Betriebsbedingt		
Nutzung der Wohngebäude	Erhöhung der Lärmemission	Störung der Tierwelt
erhöhter Kfz-Verkehr durch Anlieger	Lärmemissionen durch zusätzlichen Kfz-Verkehr	Störung der Tierwelt

5.1.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt.

Bauphase

Im Rahmen der Bauphase werden Gebäude abgerissen und Gehölze sowie krautige Vegetation gerodet. Hierdurch können Lebensräume von häufigen, weit verbreiteten gebäude- und gehölzbewohnenden Tierarten verloren gehen.

Schallemissionen und optische Wirkungen

Baumaßnahmen sind durch den Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen mit akustischen und optischen Störwirkungen verbunden. Diese Wirkungen sind zeitlich auf die Bauphase sowie räumlich auf die nähere Umgebung des Vorhabens beschränkt und können zu einer temporären Störung der Tierwelt führen.

5.1.2 Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

Flächeninanspruchnahme

Durch die Errichtung der Gebäude und der Infrastruktur werden Biotopstrukturen im Plangebiet dauerhaft beansprucht. Hierzu gehören die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“.

Optische und akustische Wirkungen

In der Umgebung des Plangebietes sind Vorbelastungen durch die bestehende Bebauung vorhanden. Aufgrund dessen ist eine Beeinträchtigung durch optische und akustische Wirkungen auszuschließen.

Silhouettenwirkung

Eine zusätzliche Silhouettenwirkung auf empfindliche Tierarten ist aufgrund der Vorbelastung durch die angrenzende Bebauung und der innerstädtischen Lage nicht zu erwarten.

5.1.3 Betroffenheit von Lebensraumtypen

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben werden folgende Lebensraumtypen unmittelbar beansprucht:

- Gärten
- Gebäude

Weiterhin befinden sich die folgenden potenziell vorhabensrelevanten Lebensraumtypen in der näheren Umgebung. Diese werden hinsichtlich einer potenziellen mittelbaren Beeinträchtigung der näheren Umgebung betrachtet:

- Gärten
- Gebäude

5.2 Artnachweise

5.2.1 Datenbasis der Artnachweise

Die Betrachtungen umfassen die artenschutzrechtlich relevanten Arten aller Artengruppen. Zur Analyse der Verbreitung dieser Arten erfolgte eine Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) und der Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (Linfos).

Die Erfassung der Lebensraumtypen sowie die Untersuchung der Gebäude auf potenziell geeignete Strukturen für gebäudebewohnende Fledermäusen, Vögeln oder deren Spuren wurden am 04. August 2015 durchgeführt. In einem weiteren Begehungstermin am 11. April 2016 wurden die Gärten im Südwesten sowie der abzubrechende Anbau im Süden des Plangebietes untersucht.

5.2.2 Arten im Untersuchungsgebiet

Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“

Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Bereich des Messtischblattes 4218 „Paderborn“, Quadrant 3. Für diesen Quadranten wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2015B).

Für das Messtischblatt 4218 „Paderborn“, Quadrant 3 werden vom FIS für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 20 Arten als planungsrelevant genannt. Unter den Tierarten sind drei Säugetierarten und 17 Vogelarten. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt.

Landschaftsinformationssammlung „Linfos“

Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (Linfos) weist für den Bereich des Plangebietes und der näheren Umgebung (200 m) kein Vorkommen von Arten aus (LANUV 2015A).

Ortsbegehung

Im Zuge der Ortsbegehungen am 04. August 2015 und am 11. April 2016 wurden die Strukturen im Untersuchungsgebiet dahingehend untersucht, ob sich diese als Lebensraum für artenschutzrechtlich relevante Tierarten eignen. Folgende Vorgehensweise wurde gewählt:

Gebäude

- Kontrolle der Gebäude auf das Vorhandensein von Hohlräumen und Spalten
- Einschätzung der Habitat- bzw. Quartiereignung der Gebäudeteile für Fledermäuse und Vögel
- Suche nach Spuren von Vögeln (Kot, Nester, Gewölle)
- Suche nach Spuren von Fledermäusen (Kotpillen, Fettanhaftungen, Urinspuren)
- Fotodokumentation der räumlichen Situation sowie der Untersuchungsbefunde

Gehölze

- Sichtkontrolle aller relevanten Gehölze auf das Vorhandensein von Strukturen (Höhlungen, Spalten, abstehende Rinde, Nester), die sich als Quartier für Vögel oder Fledermäuse eignen
- Fotodokumentation der räumlichen Situation sowie der Untersuchungsbefunde

Gebäudeuntersuchung

Bei den zum Abbruch vorgesehenen Gebäuden handelt es sich um einen Anbau an ein Wohngebäude (Nr. 44), ein Wohngebäude mit Garagen (Nr. 44a), einem Garagenkomplex, eine Remise und ein Gartenhaus.

Anbau des Wohngebäudes Nr. 44

Der eingeschossige Anbau an das Wohngebäude Nr. 44 befindet sich an der nördlichen Fassade. Der verputzte Bau ist mit einem Flachdach ausgestattet. An den Fenstern sind Jalousien angebracht.

Bei der Untersuchung des Gebäudes am 11.04.2016 wurden mehrere für gebäudebewohnende Arten geeignete Strukturen festgestellt.

Tab. 2 **Potenziell relevante Strukturen für gebäudebewohnende Arten am Anbau des Wohngebäudes Nr.44**

vorgefundene Struktur		Eignung	Ort
	1 - 3 cm breite Spalten zwischen Jalousien und Jalousiekästen	potenzielle Zwischen-/ Sommerquartier bzw. Wochenstube	Fenster des Anbaus

Wohngebäude Nr. 44 a

Das Erdgeschoss des zweigeschossigen Wohngebäudes wird als Garage genutzt. An der Nordseite des Gebäudes wurden zwei Garagen, an der Südseite eine Garage angebaut. Das Flachdach der drei südlich und nördlich angrenzenden Garagen ist mit Wellplatten eingedeckt und schließt mit einer Blechabdeckung ab. Das Obergeschoss wird als Wohnraum genutzt. An den Fenstern des Wohnbereiches sind Jalousien angebracht. Das in Teilen mit einem Satteldach und in Teilen mit einem Pultdach versehene Dach des Wohngebäudes ist mit Wellplatten eingedeckt. Entlang der Giebelseiten sind Abschlussplatten bzw. stellenweise eine Blechabdeckung montiert. Das Dach steht auf der östlichen Gebäudeseite ca. 10 cm über das Mauerwerk hinaus. Im Norden des Gebäudes befindet sich ein zweigeschossiger Anbau. Das Obergeschoss wird als Wohnraum genutzt, das Erdgeschoss als Schuppen/Abstellraum.

Bei der Untersuchung des Gebäudes am 04.08.2015 wurden mehrere für gebäudebewohnende Arten geeignete Strukturen festgestellt.

Tab. 3 Potenziell relevante Strukturen für gebäudebewohnende Arten am Wohngebäude Nr.44a

vorgefundene Struktur		Eignung	Ort
	2 - 4 cm breite Spalten zwischen Jalousien und Jalousiekästen	potenzielle Zwischen-/ Sommerquartier bzw. Wochenstube	Fenster des Obergeschosses an der östlichen Fassade
	2 - 8 cm breite Spalten zwischen Blechabdeckung und Mauerwerk	potenzielle Zwischen-/ Sommerquartier	nördliche Fassade
	1 - 5 cm große Spalten zwischen Mauerwerk und Welldacheindeckung	potenzielle Zwischen-/ Sommerquartier bzw. Wochenstube	östliche Fassade
	Spalten an einem Lüftungselement	potenzielle Zwischen-/ Sommerquartier bzw. Wochenstube	nördliche Fassade

Fortsetzung Tab. 3

vorgefundene Struktur	Eignung	Ort
	2 -6 cm breite Spalte an einer Holztür	Zugang in den Schuppen/Abstellraum (keine Quartierfunktion)
		nördliche Gebäudeseite

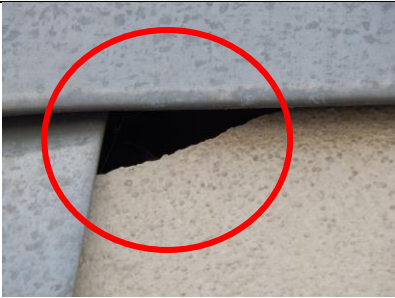
Eine Eignung des Schuppen/Abstellraumes für gebäudebewohnende Arten kann aufgrund fehlender Spalten und Nischen ausgeschlossen werden.

Garagenkomplex

Das Pultdach des verputzten Garagenkomplexes ist mit Teerpappe. Der Abschluss des Daches wird aus einer Blechabdeckung gebildet. Der nördliche Teil der Garagen ist mit Dachpfannen eingedeckt. Das Gebälk des Daches liegt offen. Die einzelnen Stellplätze sind durch gemauerte Wände voneinander getrennt.

Bei der Untersuchung des Gebäudes am 04.08.2015 wurden mehrere für gebäudebewohnende Arten als Zugang in die Garagen geeignete Strukturen festgestellt.

Tab. 4 Potenziell relevante Strukturen für gebäudebewohnende Arten am Garagenkomplex

vorgefundene Struktur	Eignung	Ort
	2 x 5 cm große Spalte zwischen Mauerwerk und Blechabdeckung mit Zugang in die Garage	Zugang in die Garage (keine Quartierfunktion)
		westliche Fassade

Fortsetzung Tab. 4

vorgefundene Struktur		Eignung	Ort
	2 - 3 cm breite Spalte zwischen Mauerwerk und Blechabdeckung mit Zugang in die Garage	Zugang in die Garage (keine Quartierfunktion)	östliche Fassade
	5 - 10 cm breite Spalten zwischen Mauerwerk und Dacheindeckung	Verbindung in die einzelnen Garagen (keine Quartierfunktion)	Garageninneren

Da keine geeigneten Fortpflanzungs- und Ruhestätten für gebäudebewohnende Arten in den Garagen festgestellt wurden und mit der Nutzung eine ständige Störung einhergeht, ist eine Eignung des Garageninneren für gebäudebewohnende Arten auszuschließen.

Remise

Die nördliche und östliche Wand der Remise ist gemauert, die westliche und südliche steht offen. Die Abgrenzungen zwischen den einzelnen Stellplätzen innerhalb der Remise bilden Mauern. Das Satteldach ist zum Teil mit Wellplatten, zum Teil mit Dachpfannen eingedeckt. Das Gebälk liegt offen.

Relevante Strukturen für gebäudebewohnende Arten wurden in Form eines Vogelnestes festgestellt.

Tab. 5 Potenziell relevante Strukturen für gebäudebewohnende Arten an der Remise

vorgefundene Struktur		Eignung	Ort
	Vogelnest auf einer Pfette (unbesetzt, vermutlich von einer Meise)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte von Vögeln	auf einer Pfette mittig der Remise

Gartenhaus

Die Fassade des Gartenhauses ist verklinkert. Das Satteldach steht an der Traufseite 40 bzw. 20 cm über die Fassade hinaus und ist vertäfelt. An der Giebelseite ist der Überstand 1,5 m breit. Das Satteldach ist mit Wellplatten eingedeckt. An den Traufseiten sind die Wellungen mit Abschlussstücken verschlossen. Den Abschluss des Daches an der nördlichen Gebäudeseite wird aus einer Blechabdeckung gebildet.

Relevante Strukturen für gebäudebewohnende Arten oder Spuren einer Nutzung des Gebäudes durch gebäudebewohnende Arten wurden nicht festgestellt.

Gehölzuntersuchung

Im westlichen und südwestlichen Teil des Plangebietes befinden sich Gärten. In den Gärten sind, neben Rasenflächen, mehrere Obst-, Nadel- und Ziergehölze gepflanzt.

Relevante Strukturen für gehölzbewohnende Arten wurden im westlichen Garten in Form eines Astloches in einem Obstbaum südlich des Gartenhauses festgestellt.

Tab. 6 Potenziell relevante Strukturen für gehölzbewohnende Arten

vorgefundene Struktur		Eignung	Ort
	ca. 5 cm großes ausgefaultes Astloch oberhalb eines Stammrisses	Potentielles Zwischen-/ Sommerquartier bzw. Wochenstube	Birnenbaum südlich des Gartenhauses

Bei der Untersuchung der beiden Gärten im äußersten Südwesten des Plangebietes am 11. April 2016 wurden insgesamt drei potenziell für gehölzbewohnende Arten relevante Strukturen festgestellt.

Tab. 7 Potenziell relevante Strukturen für gehölzbewohnende Arten

vorgefundene Struktur		Eignung	Ort
	1 -4 cm breiter, ca. 20 cm langer Stammriss	Potenzielles Zwischen-/Sommerquartier	Seitenast einer Trauerweide in ca. 11,00 m Höhe

Fortsetzung Tab. 7

vorgefundene Struktur		Eignung	Ort
	10 - 12 cm großes ausgefaultes Astloch	Potenzielles Zwischen-/Sommerquartier bzw. Wochenstube	Apfelbaum im Norden des Flurstücks 51 in ca. 2,5 m Höhe
	ca. 5 cm großes ausgefaultes Astloch	Potenzielles Zwischenquartier	Apfelbaum im Norden des Flurstücks 51 in ca. 0,8 m Höhe

Die beiden ausgefaulten Astlöcher in dem Apfelbaum konnten vor Ort unter Zuhilfenahme eines Endoskopes untersucht werden. Das in ca. 2,5 m Höhe liegende ausgefaulte Astloch ist nach oben ca. 80 cm erweitert, das in 1,00 m Höhe liegende Astloch ist ca. 30 cm nach oben und ca. 50 cm nach unten erweitert. Ein Besatz durch Fledermäuse bzw. höhlenbrütende Vögel oder Spuren einer vorangehenden Nutzung (Kot, Urinverfärbungen, Fettanhäufungen, Nester, Federn, Gewölle) durch gehölzbewohnende Arten wurden nicht festgestellt.

5.3 Konfliktanalyse

5.3.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Alle europäischen Vogelarten unterliegen den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink und Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. „Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird“ (MUNLV 2010).

Der Abbruch der Gebäude an der „Riemekestraße“ Nr. 44 umfasst neben dem Abbruch eines Gebäudes (Remise) mit einem Nest auch die Entfernung von Gehölzen. Entsprechend des § 44 Abs. 1 sind der Abbruch der Remise und die Entfernung der Gehölze erst nach Beendigung der Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit möglich. Die Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeit umfasst den Zeitraum von Anfang März bis Ende September.

5.3.2 Planungsrelevante Arten

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs.1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nicht essenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben vorgenommen (Stufe I). Für die ermittelten Konfliktarten wird im Weiteren eine Art-für-Art-Betrachtung durchgeführt (Stufe II).

Tab. 8 Vorprüfung des Artenspektrums im Untersuchungsraum

Erläuterungen: Quelle: FIS = Fachinformationssystem, Status: B = sicher brütend, A. v. = Art vorhanden, k. A. = keine Angabe

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Säugetiere					
Breitflügelfleder- maus	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Siedlungs- und siedlungsnaher Bereich; jagt in offe- ner und halboffener Landschaft über Grünflächen mit randlichen Gehölzstrukturen, Waldrändern oder Ge- wässern. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäu- den / selten Baumhöhlen, Nistkästen. Winterquartier Spaltenverstecke und Hohlräume an und in Gebäu- den, Bäumen, Felsen, Stollen, Höhlen.	Potenzielle Zwischen- quartiere/Wochenstu- ben im Plangebiet. (Wohngebäude Nr. 44 a, Birnenbaum)	Verlust potenzieller Quartierstandorte	Ja
Großer Abend- segler	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Laubwälder, Habitate mit hohem Baumanteil, offene Lebensräume; jagt in großen Höhen über Wasserflä- chen, Waldgebieten, Agrarflächen und beleuchteten Plätzen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Baumhöhlen, selten in Fledermauskästen. Winterquartier Große Baumhöhlen, Spaltenquartiere in Gebäuden, Felsen, Brücken.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 8

Zwergfledermaus	FIS/ A. v.	Lebensraum und Jagdgebiet Strukturreiche Landschaften in Siedlungsbereichen; jagt an Gewässern, Kleingehölzen, aufgelockerten Laub- und Mischwäldern, parkartigen Gehölzbeständen im Siedlungsbereich. Wochenstuben / Sommerquartier Spaltenverstecke an und in Gebäuden / seltener Baumquartiere und Nistkästen. Winterquartier Oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, natürliche Felsspalten, unterirdische Verstecke.	Potenzielle Zwischenquartiere/Wochenstuben im Plangebiet. (Wohngebäude Nr. 44 a, Birnenbaum)	Verlust potenzieller Quartierstandorte	Ja
Vögel					
Eisvogel	FIS/B	Lebensraum Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern. Bruthabitat An vegetationsfreien Steilwänden aus Lehm oder Sand.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Feldsperling	FIS/B	Lebensraum Halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen in Randbereichen ländlicher Siedlungen Bruthabitat Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen und Nistkästen	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 8

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Gartenrot- schwanz	FIS/B	Lebensraum Reich strukturierte Dorflandschaften mit alten Obst- wiesen und -weiden sowie in Feldgehölzen, Alleen, Auengehölzen und lichten, alten Mischwäldern, Rand- bereiche von größeren Heidelandschaften und san- dige Kiefernwälder. Nahrungssuche auf schütterer Bodenvegetation. Bruthabitat In Halbhöhlen in 2 - 3 m Höhe über dem Boden, z. B. in alten Obstbäumen oder Kopfweiden.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Habicht	FIS/B	Lebensraum Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlos- senen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen. Bruthabitat In Wäldern mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit durch Schneisen. Horst in ho- hen Bäumen (z. B. Lärchen, Fichten, Kiefern, Rotbu- chen).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Kleinspecht	FIS/B	Lebensraum Parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbu- chenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanla- gen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Bruthabitat Nisthöhle in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v. a. Pappeln, Weiden).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 8

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Kuckuck	FIS/B	Lebensraum Bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorge- bieten oder lichten Wäldern. Ist auch an Siedlungs- rändern und Industriebrachen anzutreffen. Bruthabitat Nester bestimmter Singvogelarten z.B. Teich- und Sumpfrohrsänger, Bachstelze, Neuntöter, Hecken- braunelle, Rotkehlchen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Mehlschwalbe	FIS/B	Lebensraum In menschlichen Siedlungsbereichen. Nahrungsflä- chen liegen an insektenreichen Gewässern und offe- nen Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze. Bruthabitat Koloniebrüter an frei stehenden, großen, mehrstöcki- gen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten.	Kein Vorkommen im Untersuchungsgebiet.	Keine Betroffenheit	Nein
Nachtigall	FIS/B	Lebensraum Kulturlandschaften mit Nähe zu Gebüsch- oder Ge- hölzstrukturen. Auf dem Durchzug und nach der Brut- zeit auch in offeneren Landschaften. Bruthabitat In der Kraut-, (seltener in der) Strauchschicht unter- holzreicher Laub- und Mischwälder; in Feldgehölzen, Hecken, Gebüsch, Park- und Gartenanlagen nie- derschlagsarmer Gebiete	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 8

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Pirol	FIS/B	Lebensraum Feuchte und sonnige Laub-, Misch- und Nadelwäldern. Auch in Park- und Obstbaumanlagen sowie in Feldgehölz- und Alleenähe. Bruthabitat Feuchte, lichte und sonnige Laubwälder, Auenbereiche, feuchte Wälder in Wassernähe	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Rauchschwalbe	FIS/B	Lebensraum Extensiv genutzt, bäuerliche Kulturlandschaften. Fehlt in typischen Großstadtlandschaften. Bruthabitat Nester aus Lehm und Pflanzenteilen in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude).	Kein Vorkommen im Untersuchungsgebiet.	Keine Betroffenheit	Nein
Rebhuhn	FIS/B	Lebensraum Offene Ackerlandschaften, Weiden, Heiden, Hecken, Büsche, Staudenfluren, Feld- und Wegraine sowie Brachflächen. Bruthabitat Feldraine, Weg- und Grabenränder, Hecken, Gehölz- und Waldränder, zum Teil in Heuhaufen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 8

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Schleiereule	FIS/B	Lebensraum Kulturfolger in halboffenen Landschaften, in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen. Jagdgebiete sind Viehweiden, Wiesen und Äcker, Randbereiche von Wegen, Straßen, Gräben sowie Brachen. Bruthabitat Störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden, die einen freien An- und Abflug gewähren (z. B. Dachböden, Scheunen, Taubenschläge, Kirchtürme). Gebäude in Einzellagen, Dörfern und Kleinstädten.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Sperber	FIS/B	Lebensraum Abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaften. Halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch. Reine Laubwälder werden kaum besiedelt. Im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen/ Friedhöfen. Bruthabitat Nest bevorzugt in Fichten mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit. Nest meist nahe am Stamm oder auf starken horizontalen Ästen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Turmfalke	FIS/B	Lebensraum Offene Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen. Nahrungssuche in Biotopen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äckern und Brachen. Bruthabitat Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (Hochhäuser, Scheunen, Ruinen, Brücken).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein

Fortsetzung Tab. 8

Art	Quelle/ Status	Habitatansprüche (BAUER et al. 2005, DIETZ et al. 2007, HACHTEL et al. 2011)	Einschätzung des Vorkommens im UG	Einschätzung der Betroffenheit	ASP erforderlich
Turteltaube	FIS/B	Lebensraum Ursprünglich in Steppen- und Waldsteppen. Ersatzlebensräume sind offene bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen. Nahrungshabitate sind Ackerflächen, Grünländer und schütter bewachsene Ackerbrachen. Im Siedlungsbereich seltener, hier in verwilderten Gärten, größeren Obstgärten, Parkanlagen oder Friedhöfen. Bruthabitat Nest in Sträuchern oder Bäumen in 1–5 m Höhe.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Waldkauz	FIS/B	Lebensraum Reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot. Lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen mit gutem Angebot an Höhlen. Bruthabitat Baumhöhlen, Nisthilfen.	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Waldohreule	FIS/B	Lebensraum Halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Im Siedlungsbereich in Parks- und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern. Nahrungshabitate sind strukturreiche Offenlandbereiche und größere Waldlichtungen. Bruthabitat Nistplätze sind alte Nester von anderen Vogelarten (v. a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube).	Untersuchungsgebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum dar.	Keine Betroffenheit	Nein
Pflanzenarten					
Kein Vorkommen planungsrelevanter Pflanzenarten. Eine Betroffenheit kann ausgeschlossen werden.					

6.0 Stufe II - Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für die folgenden Arten nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

- Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Die Breitflügelfledermaus und die Zwergfledermaus sind typische Gebäudefledermäuse. Beide Arten kommen vorwiegend in Siedlungsbereichen vor und nutzen bevorzugt Spaltenquartiere an und in Gebäuden. Die Breitflügelfledermaus sucht vor allem Hohlspalten in der Dachkonstruktion oder in Zwischendecken sowie Außenmauerspalten auf. Als Winterquartier werden ebenfalls Spaltenverstecke in und an Gebäuden aber auch in Bäumen, Felsen, Stollen oder Höhlen aufgesucht. Auch die Zwergfledermaus bevorzugt Quartiere an Gebäuden überwiegend in Spalten, Mauerfugen, Außen- und Flachdachverkleidungen, Rollladenkästen, in Hohlblocksteinen, unverputzte Hauswänden oder hinter Fensterläden. Als Winterquartier bevorzugt die Zwergfledermaus oberirdische Spaltenverstecke an und in Gebäuden, aber auch unterirdische Verstecke in Kellern oder Stollen. Beide Arten nutzten ebenfalls Baumhöhlen als Quartierstandorte.

An dem abzubrechenden Wohngebäude an der „Riemekestraße“ Nr. 44 a sowie an einem Birnenbaum und einer Trauerweide wurden einige potenzielle geeignete Strukturen festgestellt, die der Breitflügelfledermaus und der Zwergfledermaus als Zwischen-/Sommerquartiere bzw. Wochenstuben dienen könnten. Durch den Abbruch bzw. die Rodung dieser Strukturen können Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen) nicht ausgeschlossen werden. Hinweise auf potenzielle Winterquartiere oder Spuren einer Nutzung der Gebäude durch Fledermäuse wurden nicht festgestellt. Eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG (Störung) wird demnach nicht erwartet.

Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind trotz des Fehlens von Spuren, die auf eine Nutzung der festgestellten Strukturen durch gebäudebewohnende Fledermausarten schließen lassen, im Rahmen der Potenzialanalyse nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung bzw. Reduzierung von baubedingten Beeinträchtigungen

Um ein Töten und Verletzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) von Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus zu vermeiden, sollten die Abbruch- und Rodungsarbeiten außerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen (Mitte März bis Mitte November) im Zeitraum von Mitte November bis Mitte März erfolgen.

Ist der Abbruch bzw. die Rodung in diesem Zeitraum nicht möglich, sollten die Arbeiten innerhalb der Aktivitätsphase, jedoch außerhalb der Wochenstubenzeit erfolgen. Die Wochenstubenzeit umfasst den Zeitraum von Ende April bis Ende August. Des Weiteren sind die potenziell geeigneten Strukturen nach Ausflug der Tiere in der Dämmerung bis zum Abbruch- bzw. Rodungstermin zu verschließen, um eine weitere Nutzung der Strukturen als Zwischenquartiere bis zum Beginn der Arbeiten zu verhindern.

Ein Abbruch bzw. eine Rodung während der Wochenstubenphase von Ende April bis Ende August ist nur möglich, wenn ein Gutachter durch eine detaillierte Untersuchung der beschriebenen Strukturen festgestellt hat, dass diese frei von einer Nutzung durch Fledermäuse sind. Im Anschluss an die Untersuchung sind die Strukturen bis zum Beginn der Arbeiten dauerhaft zu verschließen. Wird ein Besatz festgestellt sind die Arbeiten bis zum Ende der Wochenstubenphase einzustellen.

Da gemäß LÜTKES & EWERS (2011) nur tatsächlich genutzte Quartiere zu den Fortpflanzungs- und Ruhestätten zählen, ist im Falle eines Abbruchs der Gebäude innerhalb der Aktivitätsphase von Fledermäusen nur jedes nachweislich genutzte Quartier zu ersetzen. Die Ersatzquartiere können bereits in der Planung der neuen Gebäude berücksichtigt und in die Fassade integriert werden (Fledermaus-Fassadenröhre Typ 1 FR, Niststein Typ 27 der Firma Schwegler oder vergleichbare) werden. Alternativ können die Ersatzquartiere in Absprache mit den Eigentümern an den Gebäuden in der Umgebung montiert werden. Für das Anbringen von Ersatzquartieren an den umgebenden Gebäuden eignen sich das Fledermaus-Fassadenquartier Typ 1 FQ, das Fledermaus-Universal-Sommerquartier Typ 1 FTH oder vergleichbare.

Im Folgenden die Darstellung der möglichen Abbruch-/Rodungszeiträume in Abhängigkeit der erforderlichen Maßnahmen.

Tab. 9 Übersicht der auszuführenden Vermeidungsmaßnahmen in Abhängigkeit des Abbruch-/Rodungszeitpunktes

Abbruch-/Rodungszeitraum	Maßnahme	Zeitpunkt der Durchführung
Mitte März - Mitte November (Mitte März - Ende April sowie Ende August - Mitte November)	Kontrolle des Nestes in der Remise auf Besatz	vor dem Abbruch (bis Ende September)
	Verschluss der potenziell geeigneten Strukturen (an Gebäuden und Gehölzen)	nach dem Ausflug von Fledermäusen, nach Einbruch der Dunkelheit
	Montage eines Ersatzquartieres je nachweislich genutzter Struktur	bei Errichtung der neuen Gebäude bzw. zeitnah des Abbruches
	Kontrolle der zu beseitigen Gehölze auf Nester und auf einen Besatz durch brütende Vögel	vor der Rodung (nur bis Ende September notwendig)
(Ende April - Ende August)	Kontrolle des Nestes in der Remise auf Besatz	vor dem Abbruch
	Kontrolle/Verschluss potenziell geeigneter Strukturen (ggf. Verschiebung des Abbruch-/Rodungszeitpunktes bis zum Ende der Wochenstubenphase)	vor dem Abbruch
	Montage eines Ersatzquartieres je nachweislich genutzter Struktur	bei Errichtung der neuen Gebäude bzw. zeitnah des Abbruches
	Kontrolle der zu beseitigen Gehölze auf Nester und auf einen Besatz durch brütende Vögel	vor der Rodung
Mitte November - Mitte März	nicht erforderlich	nicht erforderlich

7.0 Zusammenfassung

Die Stadt Paderborn plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 299 „Bleichstraße“. Das Plangebiet liegt an der „Riemekestraße“ südlich des „Riemekeparks“ in Paderborn innerhalb der II. Änderung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes 001 „Kernstadt Paderborn im Stadtteil Paderborn“ (PADERBORN 2015). Auf den Grundstücken der Flurstücke 48, 50, 51, 53, 54, 687 und 689, Flur 63, Gemarkung Paderborn an der „Riemekestraße“ Nr. 44 ist die Ausweisung eines „Wohngebietes“ mit drei Baufeldern in offener bzw. abweichender Bauweise geplant. Die mit Flachdächern zu gestaltenden Gebäude dürfen maximal dreigeschossig (12,50 m Gebäudehöhe) errichtet werden. Im südlichen Teil des Plangebietes ist eine Fläche für Stellplätze und Zufahrten festgesetzt. Unterhalb der Fläche für Stellplätze und Zufahrten sowie in Teilen unterhalb der Baufenster ist eine Tiefgarage ausgewiesen. Für die Realisierung der Planung wird der Abbruch eines Wohngebäudes und mehrerer Nebengebäude erforderlich. Geplant sind neben dem Abbruch eines Wohngebäudes, eines Anbaues und mehrerer Nebengebäude auch die Rodung der angrenzenden Gehölze und der krautigen Vegetation.

Zur weitergehenden Bewertung der zu erwartenden vorhabensspezifischen Auswirkungen wurden das Plangebiet und die nähere Umgebung in die Lebensraumtypen „Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen“ und „Gebäude“ des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) überführt. Es ergibt sich das Erfordernis der Betrachtung der artenschutzrechtlichen Belange gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Zunächst wurden die Wirkfaktoren des Vorhabens ermittelt. Anschließend sind die Lebensraumtypen im Untersuchungsgebiet erfasst und das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) sowie die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LINFOS) ausgewertet worden. Am 04. August 2015 wurde eine Begehung zur Untersuchung des Untersuchungsgebietes und der abzureißenden Gebäude durchgeführt. Ergänzend hierzu fand am 11. April 2016 die Untersuchung des Anbaues an Wohngebäude Nr. 44 und die Untersuchung der Gärten im Südwesten des Plangebiets statt. Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) nennt für das Messtischblatt 4218 „Paderborn“, Quadrant 3, für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume insgesamt 20 Arten als planungsrelevant. Unter den Tierarten sind drei Säugetierarten und 17 Vogelarten. Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt. Die Landschaftsinformationssammlung des Landes Nordrhein-Westfalen (LINFOS) weist für das Untersuchungsgebiet kein Vorkommen planungsrelevanter Arten aus (LANUV 2015A). Aufbauend auf diesen Datenquellen sind im Zuge der Vorprüfung alle relevanten Arten untersucht worden.

Als mögliche Konfliktarten wurden folgende Arten ermittelt:
 Breitflügelfledermaus, Zwergfledermaus

Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Töten und Verletzen) kann unter Anwendung der dargestellten Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Tab. 10 Übersicht der auszuführenden Vermeidungsmaßnahmen in Abhängigkeit des Abbruch-/Rodungszeitpunktes

Abbruch-/Rodungszeitraum	Maßnahme	Zeitpunkt der Durchführung
Mitte März - Mitte November (Mitte März - Ende April sowie Ende August - Mitte November)	Kontrolle des Nestes in der Remise auf Besatz	vor dem Abbruch (bis Ende September)
	Verschluss der potenziell geeigneten Strukturen (an Gebäuden und Gehölzen)	nach dem Ausflug von Fledermäusen, nach Einbruch der Dunkelheit
	Montage eines Ersatzquartieres je nachweislich genutzter Struktur	bei Errichtung der neuen Gebäude bzw. zeitnah des Abbruches
	Kontrolle der zu beseitigen Gehölze auf Nester und auf einen Besatz durch brütende Vögel	vor der Rodung (nur bis Ende September notwendig)
(Ende April - Ende August)	Kontrolle des Nestes in der Remise auf Besatz	vor dem Abbruch
	Kontrolle/Verschluss potenziell geeigneter Strukturen (ggf. Verschiebung des Abbruch-/Rodungszeitpunktes bis zum Ende der Wochenstubenphase)	vor dem Abbruch
	Montage eines Ersatzquartieres je nachweislich genutzter Struktur	bei Errichtung der neuen Gebäude bzw. zeitnah des Abbruches
	Kontrolle der zu beseitigen Gehölze auf Nester und auf einen Besatz durch brütende Vögel	vor der Rodung
Mitte November - Mitte März	nicht erforderlich	nicht erforderlich

Betroffenheiten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 (Störung) und Nr. 3 BNatSchG (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) werden nicht erwartet. Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 299 „Bleichstrasse“ der Stadt Paderborn löst bei Anwendung der Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Bielefeld, im April 2016



STEFAN HÖKE
Landschaftsarchitekt | BDLA

8.0 Quellenverzeichnis

BAUER, H.-G., BEZZEL, E., & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Wiesbaden.

DIETZ, C., HELVERSEN O. V. & NILL, D. (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Franckh-Kosmos Verlag. Stuttgart.

HACHTEL, M., SCHLÜPMANN, M., WEDDELING, K., THIESMEIER, B., GEIGER, A., WILLIGALLA, C. (2011): Handbuch der Amphibien und Reptilien Nordrhein-Westfalens. – Band 2. Laurenti-Verlag, Bielefeld.

LANUV (2015A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf
(WWW-Seite) http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 10.08.2015, 15:00 MEZ.

LANUV (2015B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite) <http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/40161>
Zugriff: 13.08.2015, 13:00 MEZ.

LÜTKES & EWERS (2011): Bundesnaturschutzgesetz - Kommentar. München.

MUNLV (2010): Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd.Erl. d. MUNLV v. 13.04.2010, - III 4 – 616.06.01.17.

MWME (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.aa

STADT PADERBORN (2015): Paderborn Cityportal – Rechtskräftige Bebauungspläne.
(WWW-Seite) http://www.paderborn.de/microsite/bauen_wohnen/stadtplanung/109010100000060710.php?p=4,0
Zugriff: 10.08.2015, 14:00 MEZ.